



Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. In dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie fort mit dem Thema

GOZ-Nr. 2197 und Kieferorthopädische Leistungen

Im *Rheinischen Zahnärzteblatt* (9/2014, S. 501 f. und 10/2014, S. 592ff.) konnten wir über das erstrittene Urteil des Amtsgerichtes Bonn (AZ: 116C 148/13) vom 28.07.2014 berichten, das die Nebeneinanderberechnung der Gebührenziffern 2120 und 2197 GOZ bestätigt. Das Urteil ist anwendbar auf die Gebührenziffern 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ, sodass die Kompositrestauration zusammen mit der Gebührenziffer 2197 GOZ (adhäsive Befestigung) berechnungsfähig ist.

Dieses hat auch die Bundeszahnärztekammer in ihren Kommentar, der am 01.10.2014 aktualisiert wurde, aufgenommen. Durch die ergänzende Formulierung, dass es nun eine abweichende richterlich bestätigte Auffassung gibt, kann man daraus schließen, dass die Bundeszahnärztekammer beide Berechnungswege für vertretbar hält.

Kieferorthopädische Leistungen

Erfreulicherweise gibt es auch für die kieferorthopädischen Leistungen positive Urteile. Die Nebeneinanderberechnung der Gebührenziffern 6100 und 2197 GOZ wurde vom Amtsgericht Pankow/Weißensee vom 10.01.2014 (AZ: 6C 46/13) und in einem Berufungsverfahren vom Landgericht Hildesheim vom 24.07.2014 (AZ: 81C 91/13) bestätigt.

Eine weitere Frage ist die Berechnung von Retainern in der Kieferorthopädie, die bisher noch nicht richterlich entschieden worden ist. Nach Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein ist die Eingliederung von Retainern grundsätzlich berechnungsfähig. Die am häufigsten verwendete Form ist der Lingualretainer, der in der Regel von Eckzahn zu Eckzahn als Teilbogen adhäsiv befestigt wird.

Berechnungsmöglichkeiten für Retainer

Tabelle 1: Die Positionen und Gebührentexte in der GOZ 2012

GOZ-Nr. 6100	Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel
GOZ-Nr. 6140	Eingliederung eines Teilbogens
GOZ-Nr. 2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)
GOÄ-Nr. 2698	Anlegen und Fixation einer Schiene am unverletzten Ober- oder Unterkiefer

Tabelle 2: Berechnungsempfehlungen der Zahnärztekammer Nordrhein

Alternative 1	GOZ-Nrn. 6100 + 6140	6100 je Klebestelle mit angepasstem Faktor, wenn kein Bracket oder Pad zusätzlich verwendet wird und 6140 je Bogen Diese Berechnungsart resultiert aus der alten GOZ 88 heraus als es noch keine Gebührensnummer für eine adhäsive Befestigung in der GOZ gab (GOZ 88: 610 + 614).
Alternative 2	GOZ-Nrn. 6140 + 2197	2197 je adhäsiver Befestigung und 6140 je Bogen GOZ 2012. Diese Berechnungsart stellt die neue Form mit der neu in die GOZ 2012 aufgenommenen Gebührensnummer 2197 dar, insofern der Teilbogen ohne weitere Verankerungselemente wie Pads nur adhäsiv befestigt wird.
Alternative 3	GOZ-Nrn. 6100 + 2197 + 6140	6100 bei Verwendung von sogenannten Pads zur Aufnahme von Bögen und zusätzlich 2197 zur adhäsiven Befestigung und 6140 je Bogen.
Alternative 4	2698 GOÄ	Eingliederung eines Adhäsivretainers – AG Hamburg-Barmbek vom 13.11.2008 (AZ 815C 100/06)

Die in Tabelle 2 aufgeführten alternativen Berechnungswege für den Teilbogen sind beispielhaft zu sehen und werden so von der Zahnärztekammer Nordrhein aufgrund der in der GOZ-Kommission gefassten Beschlüsse empfohlen. Wie in allen anderen Bereichen der GOZ gilt auch bei den kieferorthopädischen Leistungen, dass die Leistungen, die tatsächlich erbracht werden, berechnet werden können.

Die o. a. Berechnungswege gelten ebenso für den Reparaturfall wie auch für die Wiederbefestigung eines Bogens. Bei Wiederbefestigen desselben (alten) Bogens kann dieser nicht erneut berechnet werden.

Für das Entfernen dieser Bögen wird von der Zahnärztekammer Nordrhein seit dem Inkrafttreten der GOZ 2012 die Berechnung der Gebührensnummer 2290 GOZ empfohlen.

GOZ-Nr. 2290	Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches
-----------------	--

Diese Auffassung wurde durch das Amtsgerichtsurteil Pankow/Weißensee bestätigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Bögen nach GOZ '88 eingegliedert wurden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der GOZ '88 anzuwenden.

Für das Entfernen adhäsiv befestigter Pads nach 6100 GOZ kann entsprechend hier dann auch die Gebührensnummer 6110 GOZ in Ansatz gebracht werden. Dies gilt auch für das Entfernen der adhäsiven Befestigung ohne Pads o. Ä. Gemäß § 5 Abs. 2 GOZ ist die Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung finden Sie auf unserer Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/rechtgoz/gebuehrenordnung-goz-2012.html
– Das GOZ-Referat informiert.

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/im-Geschlossenen-Bereich-für-Zahnärzte-Gebührenordnung-GOZ-2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).